

RS Vwgh 1998/9/10 96/15/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Ist der angefochtene Bescheid vom Vertreter des Bf als Beilage zur VwGH-Beschwerde vorgelegt worden, so ist von einem wirksam gewordenen (angefochtenen) Bescheid auszugehen. Die Voraussetzungen für die Zustellwirkung iSd § 9 Abs 1 zweiter Satz ZustG sind erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150257.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at